

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AOZ, Abteilung Berufliche und soziale Integration (AGB)

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten per 23.4.2021 in Kraft und gelten für die nachfolgend aufgelisteten Angebote.

Einzelne Dienstleistungen und/oder Angebote der AOZ können in Ausnahmefällen zusätzlichen zwingenden Bestimmungen anderer Auftraggebender (bspw. der Stadt Zürich) unterliegen. Diese ergänzen die Bedingungen dieser AGB oder ersetzen sie im Widerspruchsfall.

Förderbereich Abklärung

- *Kompetenzerfassung*
- *Praxisassessment*

Förderbereich Sprache

- *Deutsch mit Ziel Arbeitsmarkt*: Deutsch mit Ziel Arbeitsmarkt für SchulUNgewohnte intensiv A1-A2 (mit Kinderbetreuung), Deutsch mit Ziel Arbeitsmarkt für SchulUNgewohnte semi-intensiv A1-A2 (mit Kinderbetreuung), Deutsch mit Ziel Arbeitsmarkt für schnell lernende SchulGEgewohnte intensiv A1-B2 (mit Kinderbetreuung), Deutsch mit Ziel Arbeitsmarkt für normal lernende SchulGEgewohnte intensiv A1-B2 (mit Kinderbetreuung), Deutsch mit Ziel Arbeitsmarkt für normal lernende SchulGEgewohnte semi-intensiv A1-B2 (mit Kinderbetreuung)
- *Alphabetisierungskurse*: Alpha intensiv inkl. Deutsch für Langsamlernende (mit Kinderbetreuung), Alpha semi-intensiv inkl. Deutsch für Langsamlernende (mit Kinderbetreuung)
- *Deutsch lokal*: Deutsch lokal (mit Kinderbetreuung)

Förderbereich Bildung

- *Vollschulische Bildungsangebote*: Integration Intensiv, Trampolin Basic

Förderbereich Arbeitsintegration

- *Interne Arbeitseinsätze*: Züri rollt Velowerkstatt, Züri rollt Velostation, Brockito, Paprika, Tasteria, Riedbach, SBB Team Clean, Züri rollt Veloverleih (Saisonprogramm), Handwerksstatt
- *Arbeitseinsätze in externen Betrieben* (externe Arbeitseinsätze): GEP Berufliche Integration, GEP Soziale Integration
- *Branchenqualifizierung*: Gastrokurs, Reinigungskurs, Pflegekurs
- *Arbeitsintegrationscoaching (AIC)*: AIC für Personen mit Arbeitsmarktpotenzial, AIC für Personen mit Ausbildungspotenzial, AIC für Personen mit sich manifestierenden psychischen Belastungen, AIC für gut- oder hochqualifizierte Personen

2. Preise

Bei den akkreditierten Angeboten gelten die Angebotspreise, die im Angebotskatalog der Fachstelle Integration Kanton Zürich aufgeführt sind. Bei den übrigen Angeboten gelten die Preise, die auf der Homepage der AOZ aufgeführt sind.

3. Kostengutsprache

Die fallführende Stelle erteilt eine Kostengutsprache. Die Kostengutsprache ist verbindlich und muss schriftlich (bspw. per Mail) vor Beginn des Angebots vorliegen. Mit deren Erteilung akzeptiert die fallführende Stelle die allgemeinen Geschäftsbedingungen der AOZ und verpflichtet sich, die Kosten für die vereinbarten Leistungen innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung/en zu begleichen.

Bei Nichtantritten, Abbrüchen oder Zuständigkeitswechseln ist die fallführende Stelle, welche die Kostengutsprache erteilt hat, für die Abmeldung der Teilnehmenden und damit für die Rücknahme der erteilten Kostengutsprache verantwortlich. Es gelten folgende Bedingungen:

- Die Abmeldung der Teilnehmenden muss schriftlich (bspw. per Mail) erfolgen. Das Eingangsdatum der Abmeldung ist massgeblich für die Anwendung der Annullierungs- oder Abbruchkostenregelungen. Rückwirkende Abmeldungen von Teilnehmenden sind nicht zulässig.
- Absenkmeldungen der AOZ an die fallführenden Stellen gelten nicht als Abmeldungen von Teilnehmenden.

- Die *Annullierungskostenregelungen* kommen bei Abmeldungen vor Beginn des Angebots zur Anwendung. Erfolgt die Abmeldung während des Angebotsbesuchs, gelten die *Abbruchkostenregelungen*. Die Annullierungs- und Abbruchkostenregelungen sind in den programmspezifischen Bestimmungen (vgl. Kap. 5-8) festgelegt.

4. Organisation

- Die Plätze werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben (ist die Anmeldung nicht zugleich eine Kostengutsprache, so muss die Kostengutsprache vor Angebotsbeginn vorliegen. Andernfalls entfällt dieser Anspruch).
- Die AOZ behält sich vor, ihre Dienstleistungen in ausserordentlichen Situationen (z. B. im Falle einer Pandemie oder bei krankheitsbedingten Ausfällen) als Fernunterricht, als Beratungen oder Coachings am Telefon (o. ä.) und/oder mittels Zusatzaufgaben für die Teilnehmenden durchzuführen.

5. Förderbereich Abklärung

5.1. Kompetenzerfassung

Annullierungs- und Abbruchkostenregelung

- Erscheinen Teilnehmende zwei Mal nicht zum vereinbarten ersten Gesprächstermin, werden CHF 120 verrechnet. Für jedes weitere Nichterscheinen gilt die gleiche Kostenfolge.
- Der erste Gesprächstermin dient der Eignungsabklärung der Teilnehmenden. Danach erfolgt eine Rückmeldung des Ergebnisses der Eignungsabklärung an die fallführende Stelle. Falls die Person nicht geeignet ist, wird die Anmeldung begründet zurückgewiesen und eine andere Anschlusslösung empfohlen. Für das Gespräch und die Rückmeldung an die fallführende Stelle verrechnet die AOZ Aufwandsgebühren von CHF 320. Wird der/die Teilnehmende definitiv aufgenommen, gilt dieses Gespräch als der erste Gesprächstermin der Kompetenzerfassung.
- Bei Abmeldung/Abbruch nach dem 1. Gesprächstermin sind CHF 320 geschuldet.
- Bei Abmeldung/Abbruch ab dem 2. Gesprächstermin sind 100% des Angebotspreises geschuldet.

Absenzen

Absenzen müssen spätestens 24 Stunden vor vereinbarten Gesprächsterminen von den Teilnehmenden gemeldet werden. Erfolgt die Abmeldung später oder erscheinen Teilnehmende nicht zum vereinbarten Termin, kann dieser nicht nachgeholt werden. Werden dadurch zusätzliche Gesprächstermine notwendig (max. 5 Gesprächstermine sind im Angebot der Kompetenzerfassung vorgesehen), wird bei diesen zusätzlichen Gesprächsterminen ein Stundenansatz von CHF 160 verrechnet.

5.2. Praxisassessment

Angebotspreis

Der Angebotspreis ist wie bei den anderen Angeboten unabhängig vom Teilnahmepensum.

Annullierungs- und Abbruchkostenregelung

- Bei Abmeldung/Annullierung nach der Einladung zum Programmantritt sind CHF 120 geschuldet.
- Bei Abmeldung/Abbruch in der 1. Woche sind 35% des Angebotspreises geschuldet.
- Bei Abmeldung/Abbruch ab der 2. Woche sind 100% des Angebotspreises geschuldet.

Absenzen

Bei Absenzen von Teilnehmenden wird keine Ermässigung der Modulkosten gewährt.

6. Förderbereich Sprache

Kursorganisation

Bei ungenügender Anzahl Teilnehmender behält sich die AOZ vor, Klassen zusammenzulegen und/oder den Durchführungsort zu ändern sowie Kurse ohne Kostenfolgen für die fallführenden Stellen abzusagen.

Annullierungs- und Abbruchkostenregelung

- Erscheinen Teilnehmende zwei Mal nicht zum vereinbarten Einstufungstermin, werden CHF 120 verrechnet. Für jedes weitere Nichterscheinen gilt die gleiche Kostenfolge.
- Bei Abmeldung/Annullierung bis 8 Kalendertage vor Kursmodulbeginn: kostenlos.
- Bei Abmeldung/Annullierung ab 7 Kalendertagen vor Kursmodulbeginn sind CHF 120 geschuldet.
- Bei Abmeldung/Abbruch in der ersten Kursmodulwoche sind 35% des Kursmodulpreises geschuldet.
- Bei Abmeldung/Abbruch ab der 2. Kursmodulwoche sind 100% des Kursmodulpreises geschuldet.

Absenzen

Bei Absenzen wird keine Ermässigung der Modulkosten gewährt. Nicht besuchte Lektionen können nicht nachgeholt werden.

7. Förderbereich Bildung: Volls schulische Bildungsangebote

Kursorganisation

Bei ungenügender Anzahl Teilnehmender behält sich die AOZ vor, Klassen zusammenzulegen und/oder den Durchführungsort zu ändern sowie Kurse ohne Kostenfolgen für die fallführenden Stellen abzusagen.

Verrechnung Schuljahr und Eintritt

- Im Grundsatz wird ein ganzes Schuljahr mittels 12 Monatspauschalen verrechnet.
- Bei Eintritt im Monat August wird in jedem Fall die ganze Monatspauschale verrechnet.
- Bei unterjährigem Eintritt wird bis und mit dem 14. des Monats die ganze Monatspauschale verrechnet.
- Bei Eintritt ab dem 15. des Monats wird die halbe Monatspauschale verrechnet.

Annullierungs- und Abbruchkostenregelung

- Bei Abmeldung/Annullierung nach der Einladung zum Kursantritt sind CHF 120 geschuldet.
- Bei Abmeldung/Abbruch ab Kursbeginn kann die Kostengutsprache unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per Ende Monat zurückgezogen werden.

Absenzen

Bei Absenzen wird keine Ermässigung der Kurskosten gewährt. Nicht besuchte Lektionen oder Coachings können nicht nachgeholt werden.

8. Förderbereich Arbeitsintegration

8.1. Interne Arbeitseinsätze

Annullierungs- und Abbruchkostenregelung

- Bei Abmeldung/Annullierung nach der Einladung zum Programmantritt sind CHF 120 geschuldet.
- Bei Abmeldung/Abbruch während der Programmteilnahme kann die Kostengutsprache jederzeit per Ende Monat zurückgezogen werden.

8.2. Arbeitseinsätze in externen Betrieben

Annullierungs- und Abbruchkostenregelung

- Erscheinen Teilnehmende zwei Mal nicht zum vereinbarten Erstgespräch, werden CHF 120 verrechnet. Für jedes weitere Nichterscheinen gilt die gleiche Kostenfolge.
- Der erste Gesprächstermin dient der Eignungsabklärung der Teilnehmenden. Danach erfolgt eine Rückmeldung des Ergebnisses der Eignungsabklärung an die fallführende Stelle. Falls die Person nicht geeignet ist, wird die Anmeldung begründet zurückgewiesen und eine andere Anschlusslösung empfohlen. Für das Gespräch und die Rückmeldung an die fallführende Stelle verrechnet die AOZ Aufwandsgebühren von CHF 250.
- Das zweite Gespräch ist ein Vorstellungsgespräch am vorgesehenen Einsatzort. Erfolgt kein Eintritt in den Einsatzort, verrechnet die AOZ CHF 500 für das Erst- und Vorstellungsgespräch. Tritt der/die Teilnehmende den Einsatzplatz an, entfallen die Kosten für das Erst- und Vorstellungsgespräch, da sie via Programmkosten abgegolten werden. Ab dem ersten Einsatztag der Teilnehmenden am Einsatzort werden die Programmkosten fällig.
- Bei GEP Berufliche Integration gilt: Bei Abmeldung/Abbruch ab dem 1. Tag des Arbeitseinsatzes: Die Kostengutsprache kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per Ende Monat zurückgezogen werden.
- Bei GEP Soziale Integration gilt: Bei Abmeldung/Abbruch ab dem 1. Tag des Arbeitseinsatzes: Die Kostengutsprache kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist per Ende Monat zurückgezogen werden. Es werden jedoch mindestens drei Monatspauschalen in Rechnung gestellt.
- Bei Abmeldung/Abbruch des optional buchbaren Bewerbungscoachings kann die Kostengutsprache für das Bewerbungscoaching unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist per Ende des Teilnahmemonats zurückgezogen werden.

8.3. Branchenqualifizierung

8.3.1. Branchenkurs Gastro Zürich

Annullierungs- und Abbruchkostenregelung

- Bei Abmeldung/Annullierung ab 7 Kalendertagen vor Kursstart sind 100% der Kosten des Branchenkurses geschuldet.

8.3.2. Reinigungs- und Pflegekurs

Annullierungs- und Abbruchkostenregelung

- Erscheinen Teilnehmende zwei Mal nicht zur vereinbarten Eignungsabklärung, werden CHF 120 verrechnet. Für jedes weitere Nichterscheinen gilt die gleiche Kostenfolge.
- Bei Abmeldung/Annullierung bis 8 Kalendertage vor Kursmodulbeginn: kostenlos.
- Bei Abmeldung/Annullierung ab 7 Kalendertagen vor Kursmodulbeginn sind CHF 120 geschuldet.
- Bei Abmeldung/Abbruch innerhalb der ersten vier Kurswochen sind 35% der Kursmodulkosten geschuldet.
- Bei Abmeldung/Abbruch ab der 5. Kurswoche sind 100% der Kursmodulkosten geschuldet.

Absenzen

Bei Absenzen wird keine Ermässigung der Kurskosten gewährt. Nicht besuchte Lektionen können nicht nachgeholt werden.

8.4. Arbeitsintegrationscoaching

Annullierungs- und Abbruchkostenregelung

- Erscheinen Teilnehmende zwei Mal nicht zum vereinbarten 1. Gesprächstermin, werden CHF 120 verrechnet. Für jedes weitere Nichterscheinen gilt die gleiche Kostenfolge.
- Der erste Gesprächstermin dient der Eignungsabklärung der Teilnehmenden. Danach erfolgt eine Rückmeldung des Ergebnisses der Eignungsabklärung an die fallführende Stelle. Falls die Person nicht geeignet ist, wird die Anmeldung begründet zurückgewiesen und eine andere Anschlusslösung empfohlen. Für das Gespräch und die Rückmeldung an die fallführende Stelle verrechnet die AOZ Aufwandsgebühren von CHF 320. Wird der/die Teilnehmende definitiv aufgenommen, gilt dieses Gespräch als der erste Gesprächstermin des Arbeitsintegrationscoachings.
- Bei Abmeldung/Annullierung nach dem 1. Gesprächstermin sind CHF 320 geschuldet.
- Für alle Module gilt: Bei Abmeldung/Abbruch nach dem 2. Gesprächstermin kann die Kostengutsprache unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist per Ende des Teilnahmemonats zurückgezogen werden.

Absenzen

Absenzen müssen spätestens 24 Stunden vor vereinbarten Gesprächsterminen von den Teilnehmenden gemeldet werden. Erfolgt die Abmeldung später oder erscheinen Teilnehmende nicht zum vereinbarten Termin, kann dieser nicht nachgeholt werden. Bei Absenzen wird keine Ermässigung gewährt.

9. Ausschlüsse

Die AOZ behält sich vor, Teilnehmende begründet aus einem Angebot auszuschliessen (z. B. wenn Teilnehmende den Unterricht massiv stören, bei groben Verstössen gegen die Hausordnung oder bei Suchtmittelmissbrauch während der Teilnahme am Angebot). Bei Ausschlüssen wegen groben Fehlverhaltens der Teilnehmenden kommen die angebotsspezifischen Abbruchkostenregelungen zur Anwendung (vgl. Kap. 5-8).

10. Haftungsausschluss

Jede Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Das Benutzen der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Verlust und Diebstahl von Gegenständen oder für Schäden, die durch den Umgang mit der zur Verfügung gestellten Hard- oder Software entstehen, kann die AOZ nicht haftbar gemacht werden.

11. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die AOZ behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus sachlichen Gründen jederzeit – wo notwendig nach Rücksprache mit der Fachstelle Integration – zu ändern. Die Änderungen treten grundsätzlich erst mit der Erteilung neuer Kostengutsprachen in Kraft. Für den Fall, dass Änderungen laufende Kostengutsprachen tangieren, wird die fallführende Stelle vorgängig in geeigneter Weise über diese Änderungen informiert. Die fallführende Stelle kann innert 30 Tagen ab Bekanntgabe schriftlich oder

in anderer durch Text nachweisbarer Form widersprechen. Tut sie dies nicht, gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall kann die fallführende Stelle ihre Kostengutsprache(n) unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Monatsende zurückziehen.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AGB nichtig oder unwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Im Falle einer Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung, ist diese durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht. Bei allfälligen Rechtsstreitigkeiten ist Zürich ausschliesslicher Gerichtsstand. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Zuständigkeiten.

Zürich, 23.4.2021